

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Chlorothalonil (TCPN) 500 g/l

Formulierungstyp: SC

2. Handelsprodukte

Bravo Schweizerische Zulassungsnummer: D-3716
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 043138-62
Vertreiber: Syngenta Agro GmbH, Syngenta Agro GmbH,
63477 Maintal

OLE Schweizerische Zulassungsnummer: F-3734
Herkunftsland: Frankreich
Ausländische Zulassungsnummer: 9400481
Vertreiber: SOPRA, 18, rue Grange-Dame-Rose, BP 141,
78148 Vélizy-Villacoublay Cédex

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderegger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzflecken- krankheit der Rebe	Konzentration: 0.3 % Anwendung: Nur Vorblüte- behandlungen	
Gemüsebau			
Aubergine, Tomaten	Alternaria-Dürrfleckenkrankheit	Konzentration: 0.3 % Wartefrist: 3 Wochen	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Karotten	Alternaria-Möhrenschwärze	Konzentration: 0,3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Knollensellerie	Septoria-Blattfleckenkrankheit des Selleries	Konzentration: 0,3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Spargel	Blattschwärze der Spargel	Konzentration: 0,3 %	
Speisepilze [Champignonkulturen]	Trockene Molle	Aufwandmenge: 4,5 ml/m ² Anwendung: nach dem Decken giessen	1
Tomaten	Kraut- und Fruchtfäule, Septoria-Blattfleckenkrankheit der Tomate/Aubergine	Konzentration: 0,3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Zwiebeln	Falscher Mehltau der Zwiebel	Konzentration: 0,3 % Wartefrist: 3 Wochen	
Feldbau			
Kartoffeln	Alternaria – Dürrfleckenkrankheit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 3 l/ha Wartefrist: 3 Wochen	2,3,4
Weizen	Spelzenbräune und Braunfleckigkeit (S. nodorum)	Aufwandmenge: 3 l/ha	5,6
Zierpflanzen			
Chrysantheme	Blattfleckenkrankheit der Chrysantheme	Konzentration: 0,15 %	
Chrysantheme	Weissrost der Chrysantheme	Konzentration: 0,2 %	
Iris	Tintenkrankheit der Iris	Konzentration: 0,15 %	
Nelken	Nelkenschwärze	Konzentration: 0,15 %	
Nelken	Rostpilze	Konzentration: 0,2 %	
Zier- und Sportrasen	Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0,2 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen:

Fischgift

1 = In 2 l Wasser. Dosierung gilt für schwarze Torferde.

2 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndienstinweis.

4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

5 = Maximal 1 Behandlung gegen Ende des Ährenschiebens bis zum Beginn der Blüte (BBCH 57–61).

6 = In septoriagefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch